

Die Verden



Beilage zum Verden Anzeigenblatt

Ar. 13

Januar

1927

Aus dem Mittelalter

Von W. Dreger.

I

Hörige Bauern.

Die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit, die zur Zeit der alten Sachsen die hervortretendsten Merkmale der hiesigen bäuerlichen Bevölkerung waren, sind 500 Jahre später so gut wie verschwunden. Um das Jahr 1300 sind Höfe, die als freies erbliches Eigentum von freien Bauern bewirtschaftet werden, nicht mehr zu finden.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind verschiedener Art. Es ist anzunehmen, daß von dem Blutgericht, das Karl der Große bei Verden zur Unterwerfung des Sachsenvolkes abhielt, auch Männer aus der hiesigen Gegend betroffen worden sind. Ihre Güter fielen an den Frankenkönig, ebenso die Höfe derjenigen Familien, die er in fränkisches Land übersiedeln ließ. Damit scheiden diese Güter aus der Reihe der freien Höfe aus.

Mit dem Eintreten in das fränkische Staatswesen erwuchsen den freien Sachsen Verpflichtungen gegen den Staat, darunter die Pflicht der Heeresfolge, die je länger je mehr als lästig empfunden wurde. Nach einem Capitular Karls des Großen hatten die Sachsen z. B. bei Feldzügen nach Spanien ihrer fünften sechsten zu stellen, nach Böhmen zwei den dritten; gegen die Slaven mußten sie alle mit. Da nur die freien Männer dieser Pflicht unterworfen waren, ist es verständlich, wenn viele Freie auf ihre Freiheit verzichteten und sich und ihren Hof einem weltlichen oder kirchlichen Herren „zu eigen“ gaben, der dafür als Gegenleistung ihrer Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zum Kriegsdienst übernahm. Bei uns kam in dieser Hinsicht fast nur die bischöfliche Kirche in Verden in Betracht; denn die Zahl der alteingesessenen Adelsfamilien (nobiles) im ehemaligen Stift Verden ist nur gering. Es gehören dahin die Geschlechter derer von Westen, von Wanebergen und von Hillingsfeld; die beiden ersten waren in den Dörfern Westen und Wanebergen bei Verden ansässig, das letztere hatte Besitzungen in Wittlohe. Aber auch diese Adelsgeschlechter verloren an Bedeutung, da sie ihre Güter an die Kirche verkauften und zum Teil auch bald ausstarben.

Oft spielen auch religiöse Gründe eine ausschlaggebende Rolle, wenn sich ein Freier in den Schutz der Kirche begab.

Ein weiterer Umstand, der eine Verminderung der Freien im Gefolge haben mußte, war der, daß bei Ehen zwischen einem Unfreien und einer Freien die Kinder immer unfrei wurden.

In den alten Tagen sprachen die freien Bauern sich selbst ihr Recht oder nahmen doch als stimmberechtigte Freischöffen an den Gerichtsverhandlungen teil. Um das Jahr 1300 finden wir in unserer Gegend nichts derartiges mehr, ein Beweis dafür, daß es freie Bauern auf freiem Besitz in nennenswerter Zahl nicht mehr gegeben haben kann. (Am längsten scheint sich nach einer Urkunde vom Jahre 1283 ein solches altes Freigericht in der Richtung vom Neuenkirchen über Hellwege erhalten zu haben.)

So wurde im Laufe der Jahrhunderte aus dem freien Sachsen ein höriger Bauer, und mit dem Verlust der persönlichen Freiheit ging der Verlust des freien Eigentums Hand in Hand; denn auch der Grund und Boden war jetzt abhängig von irgend welchen Grundherren, bei uns in erster Linie der Verden Kirche.

Das „Verden Kirchenregister“ teilt die Höfe, die der Kirche verpflichtet waren, der Größe nach in drei Gruppen:

curiae, mansi und casae. Die curiae sind die großen Höfe, die Haupthöfe. Sie finden sich oft in dem Besitz von Mitgliedern des Verden Domkapitels, zu deren Unterhalt sie teilweise dienten. Solche „Kurien“ werden u. a. erwähnt in den Dörfern Sottrum, Buchholz, Ostervesede und Westermalsede. Die Hauptmasse der Höfe aber bildeten die mansi. Ein solcher Hof hatte außer dem Anteil an der „Gemeinheit“ und dem Holze etwa 30 Morgen Ackerland, wobei man unter einem „Morgen“ Land die Fläche zu verstehen hat, die jemand an einem Morgen pflügen kann; da sich dies natürlich nach der Beschaffenheit des Bodens richtet, so ergibt sich von selbst, daß zwei Höfe mit gleicher Morgenzahl durchaus nicht ohne weiteres die gleiche Fläche gehabt haben. Die casae bezeichnen kleine Stellen mit nur geringem Landbesitz. Sie kommen nur vereinzelt vor.

Diese alten Höfebezeichnungen sind im Wandel der Zeiten verschwunden und durch die heute noch gebräuchlichen Namen: Vollhöfner, Halbhöfner, Rötner usw. ersetzt. Die Bezeichnung Halb- oder Viertelhöfner erklärt sich teilweise daraus, daß die alten Höfe geteilt worden sind. Die casae entsprechen jedenfalls den ersten Rötnern; die heutigen Neubauer- und Unbauerstellen sind erst verhältnismäßig jungen Ursprungs.

Die Inhaber der alten Höfe waren entweder Hörige der Kirche oder Leibeigene eines weltlichen Grundherren. In rechtlicher Hinsicht standen sich die „eghenen Lude“ der Kirche meist besser. Man kann das u. a. aus der Tatsache erkennen, daß sich z. B. der Leibeigene eines weltlichen Herren, nachdem er von diesem seine Freiheit zurückerhalten hatte, sofort der Kirche zu Verden wieder zu eigen gab. Immerhin muß man aber bedenken, daß auch die Kirchenhörigen von ihrem geistlichen Herren in jeder Weise abhängig waren, der es vollkommen in der Hand hatte, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu bessern oder zu verschlechtern. Er konnte sie und ihre Güter verpfänden, verkaufen oder vertauschen, wie er wollte. Derartige Kauf- und Tauschverträge sind uns in einer ganzen Anzahl überliefert, und zwar konnte sich der Kauf oder Tausch sowohl auf den Hof als auch auf die Menschen für sich allein beziehen. Als z. B. im Jahre 1766 das Kapitel der St. Andreaskirche zu Verden einen Hof in Hassel gekauft hatte für 36 Mark, entstanden Streitigkeiten, da der Verkäufer namens W. v. Aldehusen geltend machte, daß mit den 36 Mark nur erst der Hof allein bezahlt sei, und erst als das Kapitel ihm noch 4 Mark nachbezahlt, überließ er ihm auch die leibeigene Familie, die den Hof bewirtschaftete.

Die Kirchenhörigen waren zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Diese Leistungen, die ihren Ursprung in dem Abhängigkeitsverhältnis, dem von der Kirche gewährten Schutz hatten, wurden teils in Geld, teils in Naturalien entrichtet. Im Amte Rotenburg war eine Kopfsteuer von 2 bezw. 4 denaren üblich. Die Hörigen der St. Nicolai-Kapelle in Verden mußten von Zeit zu Zeit 9 sware bezahlen. Auch eine Wachspflicht bestand für manche Höfe; sie war am Weihnachtsabend fällig. Das Wachz diente zur Herstellung von Altargeräten.

Andere Abgaben wurden bei der Verheiratung und beim Tode eines Hörigen erhoben. Jeder Hörige mußte bei seinem Grundherren bezw. dessen Stellvertreter die Erlaubnis zur Eingehung der Ehe einholen. Für die Ausfertigung der Heiratsurkunde erhielt der betreffende bischöfliche Beamte von dem Antragsteller ein neues Hemd. Diese Abgabe, die in der Folge auf alle der Landesherrschaft untertänigen Höfe ausgedehnt wurde, hat sich sehr lange erhalten. Sie änderte sich etwas, indem nämlich späterhin bei der Heirat eines Sohnes

„ein paar Stiefel“, bei der Heirat einer Tochter „ein Hemd“ von den Eltern entrichtet werden mußte. In neuerer Zeit wurde anstelle der Naturallieferung eine Geldsumme in Anrechnung gebracht. Sie betrug im Amte Rotenburg 1 Thaler 3 Groschen 5 Pfennige und findet sich beispielsweise noch in dem Abrechnungsrezept einer Neubauerstelle in Deepen vom Jahre 1840, wo „die Hemde- und Stiefelthaler“ mit 2 Thaler 6 Groschen und 10 Pfennigen abgelöst werden.

Beim Tode eines Hörigen konnte die Kirche Anspruch auf dessen gesamten Nachlaß machen; doch ist dies wohl kaum vorgekommen. Aber einen Teil des Erbes wird sie immer gefordert haben und sei es nur darum, rein äußerlich keinen Zweifel an der Rechtsgültigkeit ihrer Ansprüche aufkommen zu lassen.

Die Hörigen konnten sich mit Einwilligung ihres Herrn gegen ein Lösegeld freikaufen. Sie erhielten dann einen mit Unterschrift und Siegel versehenen Brief, in dem ihnen ihre Freiheit bestätigt wurde.

Ein solcher Brief vom Jahre 1467 ist uns erhalten. In ihm erteilt das Domkapitel zu Verden einem Leibeigenen aus Luden (Lüdingen?) im Kirchspiel Bisselhövede die Freiheit. Er hatte folgenden Wortlaut:

„Wy, Otto Bulle, Deken und ganze Capitel der Kerken to Verden, bekennen und betughen openbare, in dessen Breve, vor uns, unse Nakomelinghe, unde alles weme, dat wy hebben vorlaten quit, frng, leddich unde alles gegheven, vorlaten und geben tegenwordighen, in Kraft dessen Breves quit, frey, leddich unde loos unser Kerken egenen Knecht, Hermen Schutten, de geboren is von Johanne Schutten, und Metteken syner echten Hufstrouwen, wohnhassig to Luden in dem Kerkspele to Bisselhövede, van allem Egendome, Deenste unde Pflichte, daran he uns unde unser Kerken, wente an dessen Dach, hefft van Egendomes wegen verpflichtet wesen, vor Söz Ryhnische Gulden, de uns von syner wegghen wol vermoget find, unde wy, unde unse Nakomelinghe, schullen und willen dem erbenomten Hermann Schutten sodaner Vorlathinge und Frngheit rechte warend wesen, und wol tostaen, wor, wanneer, unde wo vaken em des noed und behoefs is, unde hebbem, des to merer Befantnisse, unses Capittels Inghezegele wilklifen hangen heten an dessen Brev, de gegheven is na Godes Borth dusent veerhundert Yare, darna in dem Sös und sovemighsten Yare, am Daghe Aldegundes, der hillighen Jundfrouwen.“

Der Patermord bei Bisselhövede

Manchem Heidewanderer, der die Ortschaft Rindorf vor Bisselhövede berührte, mag der eigenartige Name einer dortigen Gastwirtschaft aufgefallen sein: Zum Paterbusch. Dort ist vor langen Jahren ein Busch gewesen, in dem vor 295 Jahren ein Jesuitenpater hinterücks ermordet wurde. Der Jesuit Matthias Tanner berichtet darüber in seinem lateinischen Werke über die Gesellschaft Jesu etwa folgendes:

Nach der Eroberung mehrerer Städte Deutschlands war auch Verden in die Gewalt des Kaisers (Ferdinand II.) gekommen, wohin er sofort zum Schutze der Religion eine Abtheilung Jesuiten legte, um von da aus in der Umgegend den wahren Glauben zu fördern. Unter diesen war der Pater Johannes Arnoldi, geboren zu Wasburg in Westfalen, ein kluger Kopf und unermüdetlich tätiger Mann, der zugleich drei Gemeinden der Nachbarschaft mit katholischem Gottesdienst zu versorgen hatte. Trotz seiner schwachen Gesundheit besuchte er fleißig die ihm anvertrauten Gemeinden und ließ sich weder durch die Unbilden der Witterung noch durch zahlreiche Glaubensfeinde von seinen Fahrten abschrecken. Er ließ sich auch nicht zu Hause festhalten, als ihm einmal sein Hut mit einer aus dem Hinterhalt abgeschossenen Bleikugel durchlöchert wurde.

Als die Sache des katholischen Glaubens nach der Niederlage bei Leipzig in Bedrängnis kam, und nicht nur Priester und Mönche, sondern sogar die Besatzungen der katholischen Fürsten flüchteten und so auch Verden von Kriegern eintößt der Gewaltthätigkeit des Feindes (Gustav Adolf) preisgegeben war, verschmähte doch Pater Johannes den Rat zu fliehen als schimpflich und beschloß, bei denen, die er bisher im Glauben unterwiesen hatte, auszuharren und sie nicht aller Stärkung durch die Sakramente beraubt dem Feinde zu überlassen. So kehrte er einmal von Bisselhövede, wo er den Martini-Gottesdienst abgehalten hatte, nach Verden zurück. Er fährt auf einem Wagen, den ein Knabe lenkt. Da überfällt ihn plötzlich unweit Bisselhövede eine Schar hekerischer Bauern,

reißt ihn gewaltsam vom Wagen, wirft ihn zu Boden und haut ihn mit Reulen, bis er wie tot daliegt. Wie die Bauern aber sehen, daß er wieder atmet, sich erholt und mit Augen und Stimme die Heiligen um Hilfe anruft, ergreifen sie den halb Entseelten und binden ihn an einen Baum. Einer von ihnen, ruchloser als die übrigen, fährt ihn mit dem Messer nach dem Halse, durchschneidet seine Kehle und ruft ihm mit gottloser Grausamkeit zu: „Mit diesem Munde sprich inskünftig, wenn du kannst, noch dein Dominus vobiscum (der Herr sei mit Euch)!“ Damit gab der gute Pater seine treue Seele in die Hand seines Herrn. Dies geschah den 12. November 1631.

Ein Teil der Kleider, die der Pater bei seiner Ermordung trug, wird noch jetzt in der Kirche zu Bisselhövede aufbewahrt. Fr. B.

Meiner Heimat

Von Frieda Hartung, Hannover.

Die Welt ist so grau, die Welt ist so weit —
Voll Trübsal und Haß, voll Not und Leid.
Durch Sonnentage und dunkle Nacht,
Ruhloses Ringen um Reichthum und Macht! —
Aber in all' dem Stürmen und Drängen,
Das mir den Ausschwing der Seele will hemmen,
Mitten in all' der heiläubenden Glut,
Weiß ich ein Städtchen, und dem bin ich gut! —
Wo im Sommerhauch durch die Wiesen die Aker fließt
Aus dem Grün der Bäume der Dom hergrüßt,
Und wo die Aecker schimmern an Garben schwer,
Da hebe ich freudig mein Auge und schaue umher.
Da jauchzt mein Herz und frohlockt voll Mut:
„Wohl dem, der geborgen in der Heimat ruht!“
In der Heimat ausruhn, oh, das ist schön,
Das klingt wie ein Lied vom Auferstehn.
Nach des Lebens Ringen, nach Trübsal und Pein,
Zur letzten Ruh' in der Heimat gebettet sein!
Wo leis' die Winde durch Blumen und Bäume weh'n
Und der Heimat Glockenlänge darüber zieh'n!

Eine Heide-Schule vor 60 Jahren

(Aus einer alten Schulzeitung von 1866.)

Wir treten in eines der abgelegenen Dörfer der Heide und fragen einen Jungen auf der Straße: „Wo is de School?“ „Ne School hebbt wi nich“, ist die Antwort. „Junge, ji hebbt doch'n Schoollehrer?“ „Ja, de is bi Wilkerdings; anners is he bi Hilmers wesen, aber gisteren hett Hilmers Buer de Schoolbänk noch Wilkerdings Hus föhrt.“ — Wie? die Schulbänke auf den Wagen geladen und samt dem Lehrer zum Nachbarn gefahren! So ist's. Der Lehrer wandert von Hof zu Hof, von Ort zu Ort — und das ganze Schulinventar mit ihm. Wenn aber die Kinder in der Schule lernten, Wolle zu tragen wie die Heidschnucken, dann würden auch unsere Bauern alles an die Schule und ihren Lehrer wenden; die Schule lehrt jedoch nur „brotlose Künste“.

Also auf zu Wilkerdings! Der Lehrer wird uns wohl noch genug erzählen von derlei Geschichten. „Hör mal, Junge, wo is denn Wilkerdings Hoff?“ „Oh, do hemut!“ „Wo miet is dat denn woll?“ „Oh, ne lütte halwe Stünn.“ — Wir gehen und sehen schon bald eine mächtige Eichengruppe unter der Wilkerdings Hoff liegt. Ein mächtiges, strohgedecktes, rauchgeschwärztes Gebäude liegt vor uns in der Dichtung, das Wohnhaus. Wir treten zu der Hausfrau, die gerade die Hühner füttert, und bekommen freundlichen Gegenruß. „Wahnt bi jo woll de Schoollehrer?“ — „Ja,“ erwidert sie und wischt sich die Hände an der Schürze ab, „wüllt Se den besäufen? Denn kamt Se hier man in diisse Stuw.“ — Sie führt uns in den rechts neben der Diele gelegenen Raum, der in den meisten alten Bauernhöfen als Wohnung für die Mägde dient, neuerdings aber auch vielfach als „Staatsstube“ eingerichtet ist. Hier hat sie wahrscheinlich die erste Bestimmung noch gehabt, muß sich aber gegenwärtig die Doppelnutzung gefallen lassen, dem Lehrer zur Wohnung und den Kindern als Bildungsstätte zu dienen. „Nehmt Se sich en beten in acht,“ mahnt freundlich die Frau, „de Dör is n beetem lottig, dat Sott leest vondage; is woll

Regen inne Luft.“ Wir fühlen an unserem Rock herunter und fassen auf den Hut und bemerken leider, daß einige Sottropfen uns schon getroffen haben. Also mit einem Sprung in den Schulraum!

Ein Raum, ungefähr 15 Fuß im Quadrat, 8 Fuß hoch, empfängt uns. Die Wände sind mit Kalk getüncht, die Fensterbänke und Rahmen mattblau mit Farbe gestrichen; der Fußboden besteht aus nicht sehr glatten, mit hervorstehenden Knästen reichlich versehenen Fuhrenbrettern und ist mit weißem Sande bestreut. Zwei nicht sehr hohe und nicht sehr helle Fenster geben matte Beleuchtung. Der Hintergrund des Raumes wird von einem fast von Wand zu Wand reichenden breiten Tische eingenommen. Zwei ebenso lange und ziemlich hochbeinige Bänke stehen vor und hinter demselben, zwei niedrigere guten unter dem Tische noch hervor. Das ist das Schulmobiliar, an und auf dem die Jugend zu Füßen ihres Lehrers sitzt, „Wissenschaft und Tugend“ zu erlernen; auf den kleineren Bänken die kleineren, noch nicht schreibenden Schüler, wegen fehlender Rückenlehne zusammengekauert, in sich versunken, wohl häufig die Gedanken spazierend; auf den größeren Bänken zu beiden Seiten des Tisches die Schreibschüler, an der einen Seite die Mädchen, an der anderen die Knaben: an der weißen Wand die Mädchen, an der harten Tischkante die Knaben.

Die Fenster sind halb geöffnet. Der Schullehrer hat Einspruch erhoben gegen dies viele Öffnen der Fenster, und der Pastor hat den Lehrer, der über schlechte Luft klagte, getröstet: Die von gesunden Kinderlungen ausgeatmete Luft sei die rechte Lebensluft!

In der Nähe des Fensters steht der Schreibtisch des Lehrers, auch Schuleigentum, schlecht rot gefärbt. Darauf liegen Entwürfe, Ausarbeitungen — teils für den Unterricht, teils zu eigenem weiteren Studium. Ueber dem Tische an der Wand hängt ein Bücherbrett: Die Namen Pestalozzi, Zeller, Kant, Fichte — ja, auch Friedrich Reuter prangen auf der Rückseite der Bücher, auch mehrere Bände von Schiller und Goethe stehen da. Wahrlich, der Eremit der Heide hat doch gute Gesellschaft in der Einöde; freilich, wie er meint, ersehen sie den Verkehr mit der lebendigen Welt nicht ganz.

Doch nun heimwärts! Wir haben für heute genug gesehen. Einen kräftigen Händedruck dem biedereren Heideschulmeister — und bald liegt der mächtige Eichenhof weit hinter uns.

Aus alten Papieren

Von Luise Hoffmeyer-Kethem.

Spezial-Verzeichnis der Unkosten

welche auf meiner Tochter Anna, Marie Kiliani Hochzeit, anno 1689 den 28. Mai ausgegangen und ich ganz allein ausgezahlt habe:

Einen fetten Ochsen, gekauft vom Herrn Leutnant Vinde zum Lohoff (b. Dörverden)	8 Rth.	—
Vom besagten Herrn Leutnant ein fett Kalb	2 Rth.	—
Koch von demselben 3 fette Lämmer	1 Rth.	18 Mgr.
Ein fett Kalb v. Wienbergen (Kr. Hoya) gekauft	1 Rth.	12 Mgr.
1 fett Lamm von Hermann Wede	18 Mgr.	—
2 fette Hammel von Rasten Lober in Dörfeern (Dörverden)	2 Rth.	18 Mgr.
4 fette Hähne, 2 in Stedorf, 2 in Dörfeern	2 Rth.	—
30 Hühner, junge und alte, deren teils ich in Stedorf gekauft	2 Rth.	—
96 Pfund Butter, gekauft in Stedorf, von Daniel Brecht und Heimjot	8 Rth.	—
Zwei fette Schweine, von dem Müller in Dörfeern	5 Rth.	18 Mgr.
2 Hasen, gekauft zur Hoya	30 Mgr.	—
Für Speck	18 Mgr.	—
5 Himten Weizen, gekauft von Klothoffen zum Wienbergen	2 Rth.	—
1 Malter Koden, gekauft in Diensthope a. Hpt.	9 Mgr.	—
Nachgeholtes Brot von der Hoya	3 Rth.	9 Mgr.
Bäckerlohn für Brot, Kuchen, Torten und Pasteten zu baden	1 Rth.	24 Mgr.
5 Tonnen Bier vom Amt Westen mit der Accise (Steuer)	11 Rth.	9 Mgr.
Wein von Bremen geholt	1 Rth.	—
Schölle (Schellfisch) auf dem Markt zu Bremen gekauft	18 Mgr.	—

Eidamer Käse	24 Mgr.
Oliven 12 Mgr., Citronen 18 Mgr.	30 Mgr.
Gurken, Kapern, Spargel	30 Mgr.
Brumellen in der Apotheke zu Bremen gekauft	2 Rth. 18 Mgr.
Mandeln 2 Rth., Rosinen 1 Rth., Zuckerplätzchen 1 Rth.	4 Rth. —
12 Pfund Zwetschen 18 Mgr., 4 Pfund Korinthen 16 Mgr.	32 Mgr.
6 Loth Muskatblüte 24 Mgr., 3 Himten Salz 24 Mgr., heile Mustat 4 Mgr.	1 Rth. 16 Mgr.
4 Loth Carnehl, 4 Loth Nagecken, 4 Loth Cardomom	1 Rth. 16 Mgr.
4 Pfund Reis, 2 Pfund Perlgrauen, ½ Pfund Peper, ½ Pfund Ingwer	30 Mgr.
½ Pfund Rimmel, 13 Pfund Zucker 2 Rth., Bremer Reise 2 Rth.	4 Rth. 3 Mgr.
Rosenwasser 9, Weinessig 9, Baumöl 9, Eier 18, Kohlköpfe 24 Mgr.	1 Rth. 33 Mgr.
Essig 6, Tabak und Piepen (Tonnpfeifen) 1 Rth.	24 Mgr.
Dem Koch zu Kethem 4 Rth., zu holen und wegzufahren 24 Mgr.	4 Rth. 24 Mgr.
Den Musikanten 2 Rth., zu holen und wegzufahren 24 Mgr.	2 Rth. 24 Mgr.
2 Malter Hafer 4 Rth., Heu 1 Rth., Holz 2 Rth., Licht 1 Rth., Gläser 9 Mgr.	8 Rth. 9 Mgr.
Den Aufwärtern, Wäscheweibern, und so die Tische und Bänke zusammen geführt	2 Rth. —
Summa Summarum	93 Rth. 9 Mgr.

Daß dieses Specialverzeichnis der Hochzeitkosten von mir allein ausgethan und S. H. Orsäus (der Bräutigam in Holtorf) nicht einen Pfennig zugelegt, bezeuge ich mit höchster Wahrheit und auf mein Gewissen, Anno 1690, den 1. Juli.

Joh. Magister H. Kiliani,
Pastor zu Dörfeern
aetatis 70. (Lebensjahr.)

Dietch von Mandelsloh

Wie Herzog Albrecht von Sachsen starb.

Von B. Rudolf.

Einer der berühmtesten Raubritter unserer engeren Heimat war Dietch von Mandelsloh, der um das Jahr 1380 auf dem damals schon längst zur Ruine gewordenen Schloß Ricklingen sein Unwesen trieb. Dieser „Recke“ ging in seiner einträglichen Beschäftigung, die im Ausplündern der vorüberziehenden Reisenden bestand, derart routiniert vor, daß niemand es wagte, mit Gewalt gegen ihn vorzugehen. Verschiedene angesehene und wohlhabende hannoversche Bürger hatten statt dessen mit dem Räuber einen regelrechten Vertrag geschlossen, durch den sie bei Innehaltung der vereinbarten Abgaben von Ueberfällen verschont blieben. Ja, die „Machtung“, die der Unhold allgemein genoß, ging so weit, daß seine wegelagerische Tätigkeit vom Rat der Stadt Hannover gewissermaßen sanktioniert wurde, indem dieser ihm jährlich 12 Pfund hannoversche Pfennige auszahlte, wofür sich Dietch im Verein mit seinem Bruder Henneke zum sicheren Schutz der Stadt bereit erklärte. In Herzog Albrecht von Sachsen, dem damals vom Kaiser das Fürstentum Lüneburg zu Lehen gegeben worden war, erstand endlich der Mann, der gewillt war, durchgreifende Maßnahmen gegen das immer schlimmere Folgen annehmende Raubritterunwesen zu treffen. Da seine Warnungen bei Dietch von Mandelsloh auf taube Ohren stießen, so beschloß er, ein Exempel zu statuieren und zog in einer Nacht des Jahres 1385 mit den Tüchtigsten seines Heeres heimlich vor die Burg des Raubritters, der mit seinen Spießgesellen gerade wieder eines seiner Raubfeste, bei denen es immer hoch herging, feierte. Um so unangenehm war am frühen Morgen ihr Erwachen durch die kriegerischen Klänge, mit denen sich einige vom Herzog Albrecht Abgesandte begrüßten. Doch ward dem Herold des Herzogs kein Einlaß gewährt. Egrimmt über diese Verweigerung, begann Albrecht mit den dreihundert seiner Tapfersten den Sturm auf die Burg. Die Gegner aber, obwohl bei weitem in der Minderzahl, setzten ihm heftigsten Widerstand entgegen, wobei sie vor allem durch Dietchs liebliche Tochter Sophia tatkräftig unterstützt wurden. Schon schienen die Herzoglichen, die mörderischen Steinhagel am Erstürmen der Burg hinderte,

zurückweisen zu wollen, da gab der Herzog in heldenmüthigem Entschluß seinem Pferde die Sporen und stürmte furchtlos den Weg zur Burg hinan. Doch Sophia hatte ihn sogleich erkannt und richtete die Wurfmaschine mit tödlicher Sicherheit auf den feindlichen Führer. Im nächsten Augenblick sank Herzog Albrecht, von einem Stein getroffen, schwerverwundet zu Boden. Als nach wenigen Stunden sein Tod eingetreten war, hätten die betrübten Mannschaften, wenn es nach ihrem Willen gegangen wäre, in einem heftigen Sturmangriff den Tod ihres Herzogs gerächt. Da es aber dessen letzter Wunsch gewesen war, dem Morden Einhalt zu tun und Dietrich durch Belagerung zur freiwilligen Uebergabe der Burg zu zwingen, mußten sie, so schwer es ihnen auch fiel, ihre nach Rache drängende Erregung meistern und tatenlos den Dingen ihren Lauf lassen. Drei Tage später lieferte Dietrich die Burg aus, wofür ihm und den Seinen freier Abzug und Geleit ins Ausland gewährt wurde. Kurze Zeit darauf fand unter fürstlichen Ehren die Beisetzung des Herzogs im St. Michaels-Kloster zu Lüneburg statt. Albrechts Gattin folgte ihm einige Jahre später auf ihrem Witwenstuhle in Celle, wohin sie sich zurückgezogen hatte, in die Ewigkeit nach. Das Schloß Ricklingen ging in den Besitz des sächsischen Herzogs Wenceslaus über und verblieb auch in den folgenden Zeiten landesfürstliches Eigentum.



Aus alten nordhannoverschen Strafverzeichnissen

Es wird allgemein angenommen, daß die Rechtspflege und ganz besonders der Strafvollzug in vergangenen Jahrhunderten in allen Fällen hart und mit unseren heutigen humanitären Anschauungen durchaus unvereinbar gewesen sei. Unzweifelhaft traf das im großen und ganzen auch zu — man braucht nur an die „peinliche Halsgerichtsordnung“ des spanischen Karl und ihre grausame Anwendung zu denken —, aber den vielen unverhältnismäßig schweren und unmenschlichen Strafformen bei nach unseren Begriffen oft ganz geringfügigen Vergehen standen in manchen Fällen auch wieder auffallend milde Strafen gegenüber, die uns als Sühne in keiner Weise den vorliegenden Straftaten zu entsprechen scheinen. Schuld und Sühne sind eben nicht — wie es eigentlich sein sollte — gefestigte und mehr oder minder unwandelbare Begriffe im Leben eines Volkes, sondern, wie vieles andere auch, abhängig von dem Geiste und der Moral der verschiedenen Zeiten. — Wir wollen aus vorliegenden alten Wrogenregistern (Strafverzeichnissen; modern: Kriminalakten) der Groß- und Burgoogtei Celle aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einige Beispiele einer uns teilweise nicht mehr verständlichen Rechtsauffassung entnehmen und in der alten Ausdrucksform ihrer Zeit wiedergeben:

Aus dem Jahre 1617: Ein Barbier, der jemanden „bis in den Tod blutwund geschlagen“, erlegte 3 Taler. — Ein Bürger, der einen anderen, von dem er um Wiedererstattung geliehenen Geldes gemahnt worden, auf öffentlicher StraÙe mit einer Hellebarde hat umbringen wollen, büßte dafür mit 20 Groschen. — Johann Meinde von der Blumelage hatte „aus großer fürstlicher mutwilliger Gewaltthätigkeit“ den Herrn Magister Jacobus Everhart auf freier StraÙe niedergeschlagen, und er zahlte deshalb 1 Taler StraÙe. — Für einen aufgetragenen, aber nicht vollführten Meuchelmord steht ein Taler angeschrieben. — Zwei gefährliche Verwundungen auf offener Heerstrasse sind mit 1 einhalb und 1 Taler bestraft worden. Einer, der den Küster zu Fallingbostel auf freier StraÙe hat erstechen wollen, zahlte dafür nur 20 Groschen.

Auch Angriffe gegen Amtspersonen in Ausübung ihres Berufes — „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ würde man das heute nennen müssen — wurden gelegentlich sehr milde gepönt: — Ein Einwohner zu Haimar ließ einem, der ihm Pfänder abnehmen sollte, mit Geschloß und brennender Lunte nach, um ihn zu erschießen. Er bezahlte dafür einen Taler, und wie derselbe den Untervogt zu erschießen gesucht und in dieser Absicht drei Kugeln auf ihn geladen, so kostete ihm dies 30 Groschen. —

Ein merkwürdiges Mißverhältnis zwischen der Höhe der Strafgeelder für das Hauptvergehen und für mit denselben verbundene Nebendelikte von anscheinend geringfügiger Art besteht in vielen Fällen: Man hatte einen Mann in einem Hause überfallen und ihn zu erschießen versucht. Dieser schwere „Hausfriedensbruch“ wurde mit 11 Talern bestraft, in die sich jedoch mehrere Täter teilen durften! Bei derselben Gelegenheit waren der Sohn des Angegriffenen „blutwundgeschlagen“

und zwei zufällig in der Stube anwesende Männer mit Gewalt hinausgetrieben worden. Die blutige Mißhandlung des Haussohnes galt mit 30 Groschen als ausreichend gesühnt, während für das Hinausjagen der beiden Männer zwei Taler zu erlegen waren.

Noch auffallender ist die Gleichheit der Straffätze bei einigen nach unserer Rechtsauffassung völlig ungleichartigen Vergehen: Drei Reiter hatten einen ruhig bei seiner Arbeit beschäftigten Mann „mutwillig“ überfallen und geschlagen, wofür sie 30 Groschen zu zahlen hatten. Den gleichen Betrag mußte ein Schäfer erlegen, weil er an einem unberechtigten Orte mit seinen Schafen gehütet hatte. — Für „gemachte Musik, wonach getanzt worden“ auf einer Hochzeit zurzeit einer Landesstrauer mußten der Bräutigam und der Spielmann jeder 30 Groschen zahlen. Eine gleiche StraÙe traf die, welche „zu viele Gevattern“ bei der Kindtaufe genommen. — Nicht höher bestrafte man eine tödliche Verwundung, das Niederstochen einer schwangeren Frau mit Füßen, das Zerbrechen eines Armes und — einen Biß ins Ohr. Ein Fingerbiß kostete 10 Groschen. — Die Verunreinigung einer fremden Haustür und das Zerbrechen zweier Rippen wurden je mit 1 Taler gesühnt. — Ein Einwohner zu J. hatte seit geraumer Zeit des Sonntags heimlich Brantwein vor der Predigt ausgetrunken, wodurch die Gäste entweder vom Besuche des Gottesdienstes ferngehalten wurden oder toll und voll in die Kirche gegangen waren, sich darin übergeben, krank geworden und groß Vergerniß verursacht hatten. StraÙe dafür 1 Taler. An dem gleichen Orte hatte ein Mädchen (!) sich „unter der Predigt“ so voll Brantwein getrunken, daß es auf dem Kirchhof liegen blieb und ausschloß. Dieses kräftige Rauschchen kostete 30 Groschen. Dagegen wieder mit unbegreiflicher Milde wurde ein Mensch bestraft, der „eine Notzucht attentiret hatte, wobei das Mädchen Schaden genommen“ und dafür mit 1 Taler StraÙe wegtam. — Ganz anders, als die Notzüchtigung irgend eines armen Mädchens, wurde ein Eingriff in fürstliche Gerechtfame bewertet (auch ein kleiner Beitrag zum Kapitel der „alten guten Zeit“): Ein Bauer hatte sich eine Tonne mit Heringen (!) angeeignet, die durchziehendes fremdes Kriegsvolk hatte liegen lassen. Man strafte ihn mit 5 Talern, „weil das Entwandte den Fürsten gehört“. Als ein besonders krasses Beispiel einer und nicht mehr verständlichen Rechtsauffassung sei hier noch ein Fall wörtlich angeführt: „Jasper Eggers hat Curd Lüders Schäfer uff freyer Herstrasse gewalt gethan und ihm schlafen wollen. 30 Groschen. — Der Schäfer sich nicht schlafen lassen wollen, sondern sich notwendig wehren müssen, und diesem Jasper Eggers etliche Zahne aus dem Maul geworfen. 60 Groschen.“

Aus dem Jahre 1619: Auch in diesem Jahre weist das vorliegende Wrogenregister manches merkwürdige Mißverhältnis auf zwischen Art und Schwere der Vergehen und der verhängten Strafen: Begangene Gewaltthätigkeiten in fremden Häusern wurden mit 5 Talern belegt und mit ebensoviel das Einfangen eines Fuchses. Nach denselben „Grundätzen“ wurde es als gleich schwere Vergehen angesehen, wenn einer einen Hasen fing und wenn einer „seinem Vater Gewalt angetan und einen Ueberlauf mit bloßem Messer angerichtet in der Absicht, jemand zu ermorden.“ Beides wurde mit einem Taler gebüßt. An schwer läßt sich in vorstehend wiedergegebenen Gegenüberstellungen die drakonische Strenge fürstlicher Jagdschutzgebiete erkennen. — Doch der Raum nötigt zur Beschränkung; wir können deshalb aus dem noch sehr umfangreichen vorliegenden Material nur in äußerster Kürze noch einiges skizzieren: Der Stand der Angegriffenen bezw. Beleidigten war nicht bedeutungslos für die Straßbemessung. Für einen auf freier StraÙe übel geschlagenen Bauern mußte 1 Taler Buße gezahlt werden, und den gleichen Betrag hatte eine arme Frau zu zahlen, die einen Edelmann, der ihr zu nahe getreten war, gescholten hatte. Diebstähle und Gewaltthätigkeiten bis zum Totschlag wurden im allgemeinen als gleich schwere Vergehen angesehen und entsprechend gebüßt. — Bauern, die nicht zum Scheibenschießen gekommen waren, erlegten 16 Groschen, die gleiche StraÙe wurde zuerkannt für einen Mordversuch mit einem Strohmesser, für Androhung eines Totschlages und für einen entzweigeschlagenen Arm. — Schimpfworte wurden teilweise härter bestraft, als manche körperliche Verletzungen. Ihre Lage war fast allgemein 1 Taler. — Ehrend für den Geist der damaligen Zeit ist es jedoch, daß der gute Name eines Verstorbenern ebensoviel galt, wie der eines Lebenden und daß die Beschimpfung eines Toten mit den gleichen, teilweise sogar mit höheren Bußen belegt wurde wie die eines Menschen, der sich noch selbst zu verteidigen vermochte.

Dr. L ö h m a n n.

